LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Florian Bogs
Gesch-Z.: 22.15 - 74008
Hausruf: +49 331 866-3911
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Florian.Bogs@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

An alle
Kita-Eltern im Land Brandenburg

Potsdam, 6. Juli 2020

Elternbrief

Übernahme der bundesgesetzlichen Regelungen zum Masernschutz in das Landesrecht

Liebe Eltern,

wie sie sicher schon erfahren haben, erfolgt zum 1. August 2020 die Übernahme der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Masernschutz in das Brandenburgische Landesrecht. Das bundesweit geltende Masernschutzgesetz ist bereits seit dem 1. März 2020 in Kraft.
Wichtig für Sie ist, dass ab dem 1. März 2020 nur noch Kinder in die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügen oder eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung aufweisen.
Für Kinder, die am 1. März 2020 bereits betreut wurden, gilt eine Übergangsregelung. Ein ausreichender Masernschutz muss in diesem Fall bis zum 31. Juli 2021 gegenüber der Leitung der Einrichtung nachgewiesen werden. Verstreicht die Frist, ohne dass der Nachweis erbracht wurde, muss die Leitung der Einrichtung das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen. Bei einem Einrichtungswechsel kann auf eine bereits erfolgte Aufnahmeuntersuchung verwiesen werden. Die Ausführungen gelten entsprechend auch für die Kindertagespflege. Außerdem gelten die Ausführungen auch für das in der Kindertagesbetreuung tätige Personal.

Warum ist es wichtig, gegen Masern geimpft zu sein?

Masern werden durch Viren ausgelöst und kommen weltweit vor. Eine Ansteckung erfolgt über direkten Kontakt mit infektiösem Nasen- oder Rachensekret von Patienten, beispielsweise durch gemeinsames Benutzen von Besteck. Sie sind hoch ansteckend und eine Infektion kann schwere Folgen haben. Im Hauptstadium der Krankheit entwickelt sich der typische Masern-Ausschlag: unregelmäßige, drei bis sechs Millimeter große, zunächst hellrote Flecken, die ineinanderfließen. Masern führen zu einer länger andauernden Schwächung des Immunsystems, wodurch bakterielle Infektionen wie Mittelohrentzündung oder Lungenentzündung begünstigt werden. Bei 1 von 1.000 Erkrankten kommt es nach Erkrankungsbeginn zu einer gefährlichen Gehirnentzündung, die mit bleibenden Schäden wie Lähmungen oder geistiger Behinderung und selten auch tödlich enden kann.

Wann kann von einem ausreichenden Impfschutz gesprochen werden?

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

In welcher Form ist der Nachweis einer Schutzimpfung zu erbringen?

Ein ausreichender Masernschutz ist bei der Aufnahmeuntersuchung sicherzustellen. Das Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung wird in einer ärztlichen Bescheinigung festgehalten, die als Nachweis verwendet werden kann. Der Nachweis des ausreichenden Masernschutzes ist gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte durch Vorlage der genannten ärztlichen Bescheinigung, des Impfpasses oder einer Impfdokumentation nach SGB V zu erbringen.

Wer darf nicht gegen Masern geimpft werden?

Die Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR) sollte nicht während der Schwangerschaft erfolgen. Auch bei akutem Fieber (> 38,5° C) oder Überempfindlichkeit gegen bestimmte Bestandteile des Impfstoffs sollte nicht geimpft werden. Bei krankheitsbedingter oder angeborener Abwehrschwäche sollte mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt besprochen werden, ob geimpft werden kann. Die Kontraindikationen sind den jeweiligen Fachinformationen der Impfstoffe zu entnehmen.

Warum sollte grundsätzlich zweimal gegen Masern geimpft werden?

Nicht alle Personen entwickeln nach einer Masern-Schutzimpfung einen ausreichenden Schutz. Etwa 8 % der Geimpften sind nach der ersten Impfung nicht immun gegen Masern. Warum manche Personen auf die erste Impfung nicht reagieren, kann verschiedene Gründe haben. So können sowohl Faktoren auf der Seite des Geimpften die Immunantwort beeinflussen (Impfalter, Vorliegen von mütterlichen Antikörpern bei Säuglingen, Mangelernährung, begleitende Infektionen, genetische Faktoren etc.), als auch auf Seiten des Impfenden oder des Impfstoffes (z. B. Unterbrechung der Kühlkette, nicht eingehaltene Impfabstände).

Wie hoch ist das Risiko unerwünschter Impfreaktionen einzuschätzen?

Milde Impfreaktionen treten etwa 6-12 Tage nach der Impfung auf. Häufig handelt es sich um eine Rötung und Schwellung an der Injektionsstelle und Fieber (5-15 %) für ein bis zwei Tage. Außerdem können Kopfschmerzen oder Mattigkeit auftreten. Etwa 5-15 % der Geimpften bekommen zwischen dem 7. und 12. Tag nach der Impfung mäßiges bis hohes Fieber, das 1-2 Tage anhält. Ein Hautausschlag (sogenannte Impfmasern) kann bei etwa 5 % der Geimpften in der zweiten Woche nach der Impfung auftreten. Dieser kann 1 bis 3 Tage andauern und ist nicht ansteckend. Etwa 1 % der Geimpften berichten nach der Impfung über Gelenkschmerzen. Die beschriebenen Symptome treten nach der zweiten Impfung nur noch selten auf. Schwere unerwünschte Wirkungen der Impfung sind selten.
Die immer wieder geäußerte Behauptung, die Masern-Schutzimpfung könne entzündliche Darmerkrankungen (wie Morbus Crohn) oder Autismus auslösen, ist durch eine Vielzahl von Studien längst widerlegt.

Ich/mein Kind hatte bereits die Masern. Ist eine Impfung dann noch notwendig?

An Masern kann man nur einmal erkranken. Wer sie bereits hatte, ist dagegen geschützt und benötigt keine Impfung mehr. Ob Masern durchgemacht wurden, kann man mit einer Blutuntersuchung nachweisen.

Was passiert, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird?

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut noch in diesen tätig werden. Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis vorlegen. Sie können auch ohne Nachweis aufgenommen werden. Kinder ab einem Jahr müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

aufgenommen werden. Ab zwei Jahren muss der vollständige Masernschutz (zwei Schutzimpfungen) nachgewiesen werden.

Bleiben Sie und Ihre Kinder gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Volker-Gerd Westphal